



Von dem Magistrat

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Der Magistrat hat die von der Gesellschaft der bürg. Schneider überreichten 2 Vorstellungen um Einführung einiger neuer Einrichtungen in Berathung gezogen und findet hierüber Folgendes zu verfügen:

1. Die selbstständige Verwaltung des Vermögens der Gesellenlade wird der Gesellschaft anvertraut, welche hierzu aus ihrer Mitte 12 oder mehrere Ausschüsse und 6 Beisitzer zu wählen hat.

Diese Ausschussmitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, über die Gebahrung des Vermögens vierteljährig Rechnung zu legen, und zu dieser Rechnungslegung die übrige Gesellschaft einzuladen.

2. Ein zugereister Geselle, wenn er nicht Arbeit findet, und sich nicht mit den zu einem längeren Aufenthalte erforderlichen Subsistenzmitteln ausweiset, darf sich nur durch drei Tage auf der Herberge aufhalten, und muß dann von hier abziehen.

3. Jeder Arbeitsgeber hat für die richtige Bezahlung der Auflagen seiner Gesellen zu haften; jeder Geselle ist auf der Herberge zuzuschicken; wenn ein Geselle nach der Zeit der Auflagen-Entrichtung in eine Werkstätte in Arbeit eintritt, hat der Arbeitsgeber von denselben nach achttägiger Arbeit durch Lohnabzug die rückständige Auflage einzubehalten und die Berichtigung der Auflagen ist stets von dem Ansager in das Arbeitsbüchel einzutragen.

Zu diesem Ende darf kein Arbeitsgeber einen Gesellen ohne Arbeitsbüchel in die Arbeit aufnehmen und der Ansager ist verpflichtet, in jeder Werkstätte die Namen der vorhandenen Gesellen in seine Auflagen-Consignation einzutragen und in dieser sich von dem anwesenden ältesten Gesellen, oder auch dem Arbeitsgeber die Bestätigung über die berichtigten Auflagen beifügen zu lassen.

4. Was die Verpflegung der erkrankten Gesellen anbelangt, so ist dafür gesorgt, daß die Berichtigung oder Verpflegungsgebühren für jene kranken Gesellen, welche ihrer Heilung wegen nach Wien kommen, die Gesellenlade nicht treffen wird.
5. Dem Herbergsvater wird zur strengsten Pflicht gemacht, für die Reinlichkeit der Betten stets Sorge zu tragen, für die eintretenden unreinen Gesellen ein eigenes Zimmer zu widmen, und sowohl diesen, als auch den armen unentgeltlich übernachtenden Gesellen ein Lager aus Strohsäcken oder wenigstens aus Stroh zu bereiten um sie nicht zu zwingen auf den kloßen Bänken zu übernachten.
6. In der Regel hat nur die Tagarbeit zu bestehen, und hiedon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Arbeitsgeber und der Geselle darüber ein anderes freiwilliges Uebereinkommen treffen.

Diese Tagarbeit unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes, hat an jedem Wochentage von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends zu dauern.

7. Der weitere Vorschlag, daß für die im äußersten Nothfalle an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit auch ein entsprechender Lohn gezahlt werde und daß wegen der vorkommenden Unfüge kein Arbeitsgeber sogenannte Luxusgesellen halten dürfe, erhält hiemit die Genehmigung des Magistrats.
8. Die Bitte der Gesellenschaft um Beseitigung der weiblichen Gehülfen behebt sich durch die Erklärung der Meister, daß sie sich zu Professionsarbeiten nur der Gesellen bedienen werden
9. Was die Zuschickung der zugereisten und hier sich aufhaltenden Gesellen anbelangt, so genehmigt der Magistrat den Antrag, daß die zugereisten Gesellen nach der Reihe ihres Eintrittes zugeschickt werden und daß die hier schon längere Zeit arbeitenden Gesellen vor jenen den Vorzug haben sollen.

Was das weitere Ansuchen anbelangt, daß die Handelsleute keine fertigen Kleidungsstücke verkaufen sollen und daß die Freigebung der Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke, und des Unterrichtes in der Verfertigung dieser Kleidungsstücke aufgehoben werden soll, so bestehen darüber Allerhöchste Anordnungen, von welchen der Magistrat dormalen abzugehen nicht in der Lage ist.

Nachdem der Magistrat, so weit sein Wirkungskreis geht, den Wünschen der Gesellen hiemit entsprochen hat, hegt er die volle Zuversicht, daß nunmehr auch die Gesellenschaft bei ihrer sonst stets bewährten Ordnungsliebe gleich anderen gutgesinnten Gesellenschaften sich beruhigen und zu der für sie und ihre Meister so nothwendigen Arbeit zurückkehren werden.

Wien am 30. März 1848.

Bergmüller
Vizebürgermeister.

An die Gesellenschaft der bürgl. Schneider.